



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 16/24

30.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung
zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

**Freitag, 6. Februar 2026, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal 1 (Hauptgebäude),**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oldenburg Blatt 46859 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Osternburg	11	1767/23	Hof- und Gebäudefläche, Am Schmeel 107	984

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 255.000,00 €

Objektbeschreibung:

bebautes Grundstück (ehemaliges Bauerhaus, Verkaufsraum sowie eingeschossige Garage) in der Stadt Oldenburg (Oldb), Stadtteil Krusenbusch, Am Schmeel 107, 26135 Oldenburg (Oldb); Gemäß Gutachten: Baujahr Wohnhaus: 1920, Verkaufsraum: 1989/90, Garage: 1985;

Aufteilung Wohnhaus (ehemaliges Bauernhaus): 6 Zimmer, Bad, Flur, Küche; Gebäude aus wirtschaftlichen Gründen abgängig (abbruchreif); Nebengebäude (ehemaliger Verkaufsraum): derzeit gewerbliche Nutzung als Nagelstudio

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
